

Gemeinde Görwihl



Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Görwihl am 15.06.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 – Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Görwihl führt den Markt im Sinne der Satzung als öffentliche Einrichtung durch.

§ 2 – Geltungsbereich

- (1) Diese Marktordnung gilt für den Martinimarkt der Gemeinde Görwihl und ist für alle Benutzer mit Betreten der Marktanlagen maßgebend.
- (2) Benutzer im Sinne der Marktordnung sind die Inhaber von Ständen, die Anbieter von Waren und Dienstleistungen, die Schausteller, deren Personal und die Besucher der Märkte.

§ 3 – Art und Zeit des Marktes

Als Markt im Sinne dieser Marktordnung führt die Gemeinde Görwihl den jährlichen Martinimarkt durch. Dieser findet jeweils am zweiten Samstag im November statt. Der Markt beginnt um 8:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.

§ 4 – Marktbereich

Der Markt findet im Bereich „Kirchstraße und Kirchgrund“ auf den von der Marktaufsicht ausgewiesenen Flächen statt. Einbezogen ist auch der Parkplatz der Hotzenwaldhalle und des Hallenbades, sowie ein Teil des Schulhofes.

§ 5 – Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Fläche des zugewiesenen Standplatzes darf ohne vorherige Erlaubnis der Marktaufsicht nicht überschritten werden.
- (2) Die Standplätze werden von der Gemeinde Görwihl auf Antrag nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugeteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Zugewiesene Plätze, die eine Stunde nach Marktbeginn nicht belegt sind, können anderweitig vergeben werden.
- (4) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (5) Die Zuteilung kann von der Gemeinde Görwihl widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies gilt insbesondere dann, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Marktbesucher wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstößt,
 3. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird, oder
 4. Anordnungen der Gemeinde nicht beachtet werden.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeinde Görwihl die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 – Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Diese sind möglichst vom Verkäufer selbst mitzubringen. Auf Anfrage steht für örtliche Vereine eine begrenzte Anzahl an vermietbaren Ständen zur Verfügung. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen mindestens die lichte Höhe von 2,10 m haben, gemessen ab Straßenoberfläche.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkaufs-, Energie-, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten, sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes, insbesondere in Durchfahrten oder Gängen, darf nichts abgestellt werden.

§ 7 – Verkehrsregelung

- (1) Von dem Markt betroffene Straßen und Plätze werden an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn der Märkte und nach dem Ende der Märkte bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf der Marktbereich mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen.
- (2) Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.
- (3) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Ware dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.
- (4) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.
- (5) Handwagen dürfen nur zum Zwecke des Transportes auf dem Markt gekaufter Waren mitgeführt werden.
- (6) Zugänge zu angrenzenden Einzelhandelsgeschäften und Hauszugänge dürfen nicht versperrt werden, auch nicht durch Verpackungsmaterial und dergleichen.
- (7) Rettungswege sind frei zu halten. Den brandschutzrechtlichen Anordnungen der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr ist Folge zu leisten.

§ 8 – Zutritt

- (1) Der Zutritt zu dem Markt ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Die Gemeinde Görwihl kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird, ferner, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt werden.

§ 9 – Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten im Marktbereich und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

§ 10 – Sauberhaltung

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht mitgebracht werden.

- (2) Die Standinhaber und deren Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Plätze sowie der unmittelbar davor- und dahinter liegenden Flächen und für die Beseitigung der Abfälle verantwortlich. Die Abfälle sind vom Standinhaber bzw. den Verkäufern bei Marktende zu sammeln und selbst abzuführen. Der zugewiesene Standplatz ist nach Marktende in besenreinem Zustand zu verlassen.
- (3) Die Standinhaber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (4) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallbehälter in ausreichender Zahl aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten.

§ 11 – Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

§ 12 – Haftung

Die Gemeinde haftet für alle Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 13 – Gebühren

Die Gemeinde Görwihl erhebt für die Bereitstellung der Marktflächen und für die Abwicklung des Marktes Gebühren. Diese sind im Voraus zur Zahlung fällig.

§ 14 – Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000 € kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, 4 und 5, § 9 Abs. 1-3 und § 10 Abs. 1-4 dieser Satzung verstößt.

§ 15 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Görwihl, den 23.06.2015

Carsten Quednow
Bürgermeister